

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
Per E-Mail: [post@IV1.bmwfj.gv.at](mailto:post@IV1.bmwfj.gv.at)

Kopie:

Präsidium des Nationalrats  
Per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Paris, 22. Februar 2011

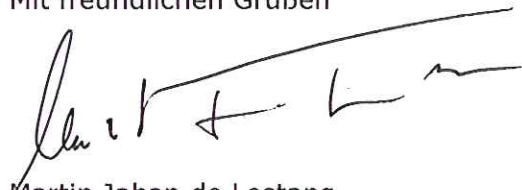
**Betrifft: Stellungnahme zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 im Rahmen des  
Begutachtungsverfahrens (257 ME; XXIV. GP)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

GDF SUEZ versteht sich als unabhängige und erfahrene Teilnehmerin auf den internationalen und österreichischen Gasmärkten, die ihre Aktivitäten in Österreich und damit den Wettbewerb im Sinne der Liberalisierung verstärken möchte. In Ergänzung zu unserem Positionspapier vom 4.1.2011 (zum Arbeitsentwurf GWG 2011) übermitteln wir Ihnen vor diesem Hintergrund hiermit unsere begründete Stellungnahme zum vorliegenden Ministerialentwurf ("Entwurf") und ersuchen um Berücksichtigung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses. Für eine weitere Einbindung in diesen und noch folgende Konsultationsprozesse (etwa gemäß § 41 Abs 4 des Entwurfs) steht GDF SUEZ gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme folgt in ihrem Aufbau der Struktur des Entwurfs, wobei wir zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs konkrete textliche Änderungen, unterlegt mit unserer Begründung, vorschlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Jahan de Lestang

GDF SUEZ Global Gas & LNG

Gas Supplies - Vice-President

Regulation & Capacity Management

## A.1 Bestimmung

### § 13 (Marktgebietsmanager)

## A.2 Änderungsvorschlag

~~§ 13 (1) Die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes benennen einen Marktgebietsmanager, der die Aufgaben gemäß § 14 wahrnimmt. In Marktgebieten mit Fernleitungen ist ein Marktgebietsmanager einzurichten, der die Aufgaben gemäß § 14 wahrnimmt. Der Marktgebietsmanager ist als Gemeinschaftsunternehmen der Netzbetreiber des Marktgebietes zu organisieren. Die Benennung-Einrichtung des Marktgebietsmanagers bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. In Marktgebieten ohne Fernleitungen ist kein Marktgebietsmanager zu benennen einzurichten. Die angemessenen Kosten des Marktgebietsmanagers sind von den Fernleitungsnetzbetreibern zu tragen und als Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber zu berücksichtigen.~~

~~§ 13 (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass der benannte eingerichtete Marktgebietsmanager in der Lage ist, die Aufgaben gemäß § 14 und die Verpflichtungen gemäß § 9 bis § 11 effizient zu erfüllen. Wenn der der Marktgebietsmanager wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus § 9 bis § 11 oder § 108 bis § 118 verstößt, kann ihm die Regulierungsbehörde die Genehmigung entziehen und seine Aufgaben an ein geeignetes Unternehmen übertragen.~~

~~§ 13 (3) Wenn bis zum 3.3.2012 kein Marktgebietsmanager gemäß Abs. 1 eingerichtet wurde, hat die Regulierungsbehörde von Amts wegen ein geeignetes Unternehmen unter Berücksichtigung der in Abs. 2 bestimmten Ausübungsvoraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Marktgebietsmanagers vorläufig zu übernehmen. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald gemäß Abs. 1 ein geeigneter Marktgebietsmanager benannt eingerichtet wird.~~

## A.3 Begründung

Nach Ansicht von GDF SUEZ stellt die Selbstregulierung durch Einrichtung eines Gemeinschaftsunternehmens der Netzbetreiber als MGM eines Marktgebietes - neben der Überwachung durch die Regulierungsbehörde - die effizienteste Möglichkeit dar, die Unabhängigkeit und Transparenz des MGM sowie die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer durch den MGM zu gewährleisten. Die Eigentümerstruktur des MGM sollte nach Ansicht von GDF SUEZ daher zumindest nationalen und regionalen Netzbetreibern offenstehen. GDF SUEZ weist in diesem Zusammenhang auf die in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausdrücklich erwähnte Möglichkeit der Einrichtung eines Gemeinschaftsunternehmens der Netzbetreiber als MGM auf der Grundlage von Art 17 ErdgasbinnenmarktRL<sup>1</sup> bzw § 112 Abs 8 Z 7 des Entwurfs hin. Anstelle einer bloßen Möglichkeit ist aus den oben genannten Gründen aus Sicht von GDF SUEZ aber eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Gemeinschaftsunternehmens geboten. Sollte diese nicht durchsetzbar sein, so tritt GDF SUEZ zumindest für eine ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit der Einrichtung eines Gemeinschaftsunternehmens im Gesetzestext ein.

In Anbetracht der Funktion des MGM als zentrale "Schaltstelle" im neu geschaffenen Marktgebiet dürfen an diesen nach Ansicht von GDF SUEZ keine geringeren Entflechtungsanforderungen als an die Fernleitungsnetzbetreiber selbst gestellt werden: Bei der

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABl 2009 L 211/94 ("ErdgasbinnenmarktRL").

im Vergleich zum Vorentwurf neu hinzugefügten Ergänzung in § 15 des Entwurfs, wonach §§ 108 bis 118 sinngemäß auch für den MGM gelten, handelt es sich daher aus Sicht von GDF SUEZ um eine absolute Mindestanforderung, die unbedingt beibehalten werden muss. Schließlich führten, wie die Kommission im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Dritten Energiepakets deutlich klarstellte, die Bestimmungen über die rechtliche und funktionale Entflechtung des Zweiten Energiepaketes<sup>2</sup> zu keiner wirksamen Entflechtung, weswegen das nunmehr geltende Regime gemäß Art 9 bzw Artt 14 ff der ErdgasbinnenmarktRL überhaupt erst eingeführt wurde.<sup>3</sup> Dieses Regime zwar auf die Fernleitungsnetzbetreiber, nicht aber auf den MGM anzuwenden, liefe aus Sicht von GDF SUEZ den Liberalisierungszielen des Dritten Energiepaketes zuwider. Durch Nichtanwendung von §§ 108 bis 118 auf den MGM würden zudem die Vorgaben der ErdgasbinnenmarktRL nur unzureichend umgesetzt, weil durch Auslagerung von den gemäß §§ 108 bis 118 zu entflechtenden Fernleitungsnetzbetreibern zugeordneten Funktionen auf den nicht gemäß diesen Bestimmungen zu entflechtenden MGM, die Entflechtung eben dieser Funktionen umgangen würde.

Um die Unabhängigkeit des MGM als zentrales, über alle wesentlichen Informationen im und über das Marktgebiet verfügendes<sup>4</sup> Koordinierungsinstrument nachhaltig zu gewährleisten, ist die Regulierungsbehörde nach Auffassung von GDF SUEZ überdies zu ermächtigen, dem MGM die Genehmigung gemäß § 13 Abs 2 des Entwurfs zu entziehen und seine Aufgaben an ein geeignetes anderes Unternehmen zu übertragen, wenn der MGM wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus §§ 9 bis 11 sowie aus §§ 108 bis 118 des Entwurfs verstößt. Eine solche Ermächtigung ist nach Auffassung von GDF SUEZ direkt im GWG vorzusehen (vgl Änderungsvorschlag Abs 4) oder - parallel zu einer entsprechenden Bestimmung betreffend die Fernleitungsnetzbetreiber - in das E-ControlG<sup>5</sup> aufzunehmen.

## **B.1 Bestimmung**

§ 14 (Pflichten der Marktgebietsmanager)

## **B.2 Änderungsvorschlag**

§ 14 (1) *Den Marktgebietsmanagern sind folgende Aufgaben übertragen:*

<sup>2</sup> Vgl Richtlinie 2003/55/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, ABI 2003 L 176/57.

<sup>3</sup> Vgl Commission, Commission Staff Working Paper: Interpretative Note on Directive 2009/72/EC concerning common rules for the internal market in electricity and Directive 2009/73/EC concerning common rules for the internal market in natural gas – The Unbundling Regime, 4.

<sup>4</sup> Vgl insbesondere § 14 Abs 1 des Arbeitsentwurfes.

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft ("E-ControlG"), BGBl I Nr 110/2010.

1. die Sicherstellung der Errichtung und des nichtdiskriminierenden Zugangs zum Virtuellen Handelspunkt, die Benennung des Betreiber des Virtuellen Handelspunktes gemäß § 68 und die Kooperation mit diesem;

~~2. die Verwaltung der im Marktgebiet tätigen Bilanzgruppen; dies umfasst insbesondere die Information der Marktteilnehmer hinsichtlich Bilanzgruppensystem und Ausgleichsregeln, die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen, die Organisation des Abschlusses der erforderlichen Verträge gemäß § 91 Abs. 2 Z 1 im Namen und auf Rechnung der betroffenen Vertragspartner entsprechend den Marktregeln; die Bereitstellung einer überregionalen Anbindung an benachbarte Marktgebiete in Kooperation mit benachbarten Netzbetreibern;~~

[Zi 3 bis 13 unverändert]

~~14. die Organisation der Abrechnung der Ausgleichsenergie im Fernleitungsnetz im Zusammenwirken mit dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes und den Fernleitungsnetzbetreibern.~~

### B.3 Begründung

Der vorliegende Entwurf ist ganz wesentlich auf ein Marktmodell, dem das Konzept einheitlicher Marktgebiete zugrundeliegt, gestützt. Vorgesehen ist ein einheitliches Entry/Exit-System, die bisher bestehende Unterscheidung zwischen Weiterverteilung und Transit soll entfallen. Auf "institutioneller" Ebene sieht GDF SUEZ dieses Konzept im Entwurf aber nicht konsequent umgesetzt. Die Funktionen des Bilanzgruppenkoordinators ("BKO") sollen nach den Bestimmungen des Entwurfs auf Fernleitungs- und auf Verteilerebene von zwei unterschiedlichen Akteuren wahrgenommen werden (MGM bzw BKO), wofür es nach Ansicht von GDF SUEZ keine Veranlassung gibt. Anstatt die Kompetenzen der bestehenden BKO mit verhältnismäßig wenig Aufwand zu erweitern, wird künstlich eine zusätzliche Struktur (MGM mit Funktionen des BKO im Fernleitungsbereich) geschaffen, die nicht nur der Idee eines einheitlichen Marktgebiets für Transit und Weiterverteilung, sondern auch dem Grundkonzept des MGM als lediglich koordinierendes Instrument der Fernleitungsnetzbetreiber widerspricht. Durch die Einrichtung eines BKO für das gesamte Marktgebiet (Fernleitungsebene und Verteilerebene) würden einerseits die gesetzlich gewünschte Harmonisierung der Ausgleichsregeln im Fernleitungs- und Verteilernetz (vgl § 41 Abs 4 bzw § 85 Abs 5) beschleunigt und andererseits Doppelzuständigkeiten und Ineffizienzen innerhalb des Systems vermieden.

Wie in Abschnitt A.3 dargestellt, dürfen nach Auffassung von GDF SUEZ bei europarechtskonformer Umsetzung des Dritten Energiepakets Funktionen, die den Fernleitungsnetzbetreibern zugeordnet sind, nicht an Rechtsträger übertragen werden, die geringeren Entflechtungsvorgaben unterliegen als die Fernleitungsunternehmen selbst. Die Funktion des *Central Matching Agent*, einer Kernfunktion der Fernleitungsnetzbetreiber, ist daher

durch den MGM und nicht, wie in § 68 Abs 4 Zi 6 vorgesehen, durch den Betreiber des VHP zu erfüllen.<sup>6</sup>

### **C.1 Bestimmung**

§ 17 (Verteilergbietsmanager)

§ 19 (Kooperation des Marktgebietsmanagers und des Verteilergbietsmanagers)

§ 20 (Unabhängigkeit des Verteilergbietsmanagers)

### **C.2 Änderungsvorschlag**

§ 17 (3) *Die in Abs. 2 angeführten Unternehmen haben die Verteilergbietsmanager gegenüber der Regulierungsbehörde zu benennen. – Als Verteilergbietsmanager können nur Gemeinschaftsunternehmen der Netzbetreiber benannt werden. Die Benennung des Verteilergbietsmanagers bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde.*

§ 19 (2) *Die Funktionen des Verteilergbietsmanagers und des Marktgebietsmanagers können zusammengelegt werden, sofern die Eigentümer zustimmen. Dieses Unternehmen ist dann in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft einzurichten. Haben der Marktgebietsmanager und der Verteilergbietsmanager dieselben Eigentümer, sind ihre Funktionen jedenfalls zusammenzulegen.*

§ 20 (1) *~~Der Für den Verteilergbietsmanager gelten § 108 bis § 118 sinngemäß. Wenn der der Verteilergbietsmanager wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus § 9 bis § 11 oder § 108 bis § 118 verstößt, kann ihm die Regulierungsbehörde die Genehmigung entziehen und seine Aufgaben an ein geeignetes Unternehmen übertragen. muss zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von allen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Ausübung der Tätigkeiten gemäß § 18 oder der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Planung, Steuerung und Kapazitäts- und Netzzugangsverwaltung von Erdgasleitungs- oder Speicheranlagen, zusammenhängen.~~*

### **C.3 Begründung**

GDF SUEZ ist aus oben zum MGM dargelegten Erwägungen der Auffassung, dass auch die Funktionen des Verteilergbietsmanagers ("VGM") durch ein Gemeinschaftsunternehmen der Netzbetreiber des Marktgebietes wahrgenommen werden sollten, um - wiederum im Wege der Selbstregulierung - größtmögliche Unabhängigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Selbst für ein Gemeinschaftsunternehmen als VGM müssen dabei nach Ansicht von GDF SUEZ die Entflechtungsvorschriften gemäß §§ 108 bis 118 des Entwurfs gelten, um die Gefahr eines wettbewerbsbeschränkenden Informationsaustauschs zugunsten der Muttergesellschaften des VGM und zu Lasten der übrigen Marktteilnehmer auf ein Minimum zu beschränken.

Selbst wenn MGM und VGM, entgegen der Forderung von GDF SUEZ, nicht als Gemeinschaftsunternehmen der Netzbetreiber eines Marktgebietes zu organisieren sind, so ist aus Sicht eines unabhängigen Marktteilnehmers kaum begründbar, warum ihm auf Fern-

<sup>6</sup> Vgl Erläuterungen zu § 68 des Entwurfs; zur vorgeschlagenen korrespondierenden Streichung der Kompetenz des Betreibers des VHP siehe Abschnitt F.2, unten.

leitungs- und Verteilernetzebene zusätzlich zum BKO zwei weitere unterschiedliche Ansprechpartner gegenüber stehen, die (mit hoher Wahrscheinlichkeit) demselben vertikal integrierten Erdgasunternehmen angehören. Hier wäre eine One-Stop-Shop-Lösung aus Sicht von GDF SUEZ für alle Marktteilnehmer deutlich effizienter und mit geringeren Kosten verbunden. Die Möglichkeit der Zusammenlegung von MGM und VGM wurde schon im Entschließungsantrag des Nationalrates vom 30.11.2010 ausdrücklich vorgesehen. Vor diesem Hintergrund spricht sich GDF SUEZ erneut für das in Abschnitt B.3 geforderte Modell eines BKO für das gesamte Marktgebiet und eines kombinierten MGM/VGM aus.

Wie bereits erwähnt, besteht nach den derzeit im Entwurf enthaltenen Bestimmungen die Möglichkeit, dass MGM und VGM demselben vertikal integrierten Erdgasunternehmen angehören. Damit könnten sich zwei zentrale "Schaltstellen" des neuen Marktmodells und die für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben erforderlichen Informationen weiterhin innerhalb eines vertikal integrierten Erdgasunternehmens befinden. Der MGM unterliegt dabei weitaus strengen Entflechtungsbestimmungen als der VGM. In Anbetracht der besonderen Bedeutung des VGM im nunmehr vorgesehenen Marktmodell und, um auch nur den Anschein einer Diskriminierung zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens zu vermeiden, ist daher der VGM, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Kooperationspflicht von MGM und VGM gemäß § 20 des Entwurfs (diese haben einander unter anderem bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und abzustimmen), denselben Entflechtungsbestimmungen zu unterwerfen wie der MGM.

Weiters ist die Regulierungsbehörde nach Ansicht von GDF SUEZ zu ermächtigen, dem VGM die Genehmigung gemäß § 17 Abs 2 des Entwurfs zu entziehen und seine Aufgaben an ein geeignetes anderes Unternehmen zu übertragen, wenn der VGM wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus §§ 9 bis 11 sowie, falls anwendbar, aus §§ 108 bis 118 des Entwurfs verstößt. Eine solche Ermächtigung könnte, wie bereits im Zusammenhang mit dem MGM erwähnt, auch in das E-ControlG aufgenommen werden.

#### **D.1 Bestimmung**

§ 31 Abs 3 (Netzzugang im Fernleitungsnetz)

#### **D.2 Änderungsvorschlag**

*§ 31 (3) Kapazitätsrechte an Einspeisepunkten berechtigen zur Einspeisung von Gasmengen in das Fernleitungsnetz und zum Transport der Gasmengen zum Virtuellen Handelspunkt des Marktgebiets. Kapazitätsrechte an Ausspeisepunkten berechtigen zum Transport vom Virtuellen Handelspunkt zum Ausspeisepunkt und zur Ausspeisung dieser Gasmengen aus dem Fernleitungsnetz. Innerhalb des Marktgebiets Der Handel ist der Handel ausschließlich am Virtuellen Handelspunkt durchzuführen und unterliegt den allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes. Die allgemeinen Bedingungen des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen. An den Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes in das Verteilernetz im*

Marktgebiet schließen die Fernleitungsnetzbetreiber ausschließlich mit dem Verteilergbietsmanager Kapazitätsverträge ab. Bilanzgruppen, die auch im Verteilernetz registriert sind, sind zur Ausspeisung von Gasmengen zu Verteilernetzen im Marktgebiet im Ausmaß der vom Verteilergbietsmanager der Bilanzgruppe jeweils zugeordneten Kapazität und zum Transport dieser Gasmengen vom Virtuellen Handlungspunkt zum Ausspeisepunkt in das Verteilernetz berechtigt.

### D.3 Begründung

GDF SUEZ hält es für erforderlich, dass die Möglichkeit des Gasaustausches zwischen Netzbetreibern durch Nominierungen von *shipper* zu *shipper* an der Grenze des Marktgebietes bestehen bleibt. Dieser Vorgang bedarf keines VHP, da keine Finanztransaktion stattfindet. Durch Zulassen solcher Nominierungen sowie von Nominierungen beschränkt zuordenbarer, fester Kapazitäten würde die Nachfrage nach frei zuordenbarer Kapazität sinken. Hinzu kommt, dass, sollte diese Möglichkeit von Nominierungen von *shipper* zu *shipper* außerhalb des Marktgebietes in Zukunft nicht mehr bestehen, durch die Konzentration des gesamten Handels ausschließlich am VHP massiv in bestehende Lieferverträge eingegriffen würde (zB durch die dann zwingend erforderliche Änderung der Übergabepunkte), was zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit führen würde.

### E.1 Bestimmung

§ 40 (Anspruch auf Übertragung von Kapazitäten)

### E.2 Änderungsvorschlag

§ 40 (1) Bei einem Versorgerwechsel kann der neue Versorger vom bisherigen Versorger die Übertragung der für die Versorgung dieses Kunden ~~bisher tatsächlich erforderlichen~~ erforderlichen Einspeisekapazitäten in das Marktgebiet verlangen. Kann der bisherige Versorger dem neuen Versorger die für die Versorgung dieses Kunden durch den neuen Versorger erforderlichen Einspeisekapazitäten nicht übertragen, so hat er ihm zumindest die für die Versorgung dieses Kunden bisher tatsächlich genutzten Kapazitäten zu übertragen, wenn die Versorgung des Kunden entsprechend der eingegangenen Lieferverpflichtung ansonsten nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem bisherigen Versorger zu begründen.

### E.3 Begründung

Eine Belebung des Marktes und Verstärkung des Wettbewerbs im Sinne der Liberalisierung wird insbesondere durch neue Markteintritte bewirkt. Solche Markteintritte sind nur dann möglich, wenn neuen Versorgern ausreichend Einspeisekapazitäten in das Marktgebiet zur Verfügung stehen. Daher sollten nach Auffassung von GDF SUEZ bisherige Versorger, die über genügend Kapazitäten verfügen, jedenfalls verpflichtet sein, neuen Versorgern jene Kapazitäten zu übertragen, die diese für die Versorgung der entsprechenden Kunden benötigen. Dies ist beispielsweise dann von besonderer Relevanz, wenn der bisherige Versorger Teile der für die Versorgung des betreffenden Kunden benutzten Kapazität aus einem Speicher einspeiste, in dem der neue Versorger keine Gasmengen zur Verfügung hat. In einer solchen Situation sollte der bisherige Versorger zunächst jene Kapazitäten übertragen müssen, die der neue Versorger für die Versorgung des Kunden



benötigt und nur dann, wenn ihm dies nicht möglich ist, zumindest jene Kapazitäten, die er bisher tatsächlich für die Versorgung des betreffenden Kunden nutzte. Damit würde verhindert, dass bestehende Versorger durch Verteilung der für die Versorgung von Kunden genutzten Einspeisekapazitäten auf mehrere Einspeisepunkte eine Marktabschottung zulasten potentieller neuer Versorgern herbeiführen.

### F.1 Bestimmung

§ 68 Abs 2 bis 4 (Aufgaben und Pflichten des Betreibers des Virtuellen Handelspunkts)

### F.2 Änderungsvorschlag

~~§ 68 (2) Der Marktgebietsmanager benennt den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes gegenüber der Regulierungsbehörde.~~

~~§ 68 (32) Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig, insbesondere vom vertikal integrierten Erdgasunternehmen, zu sein. Weiters gilt Folgendes: [...] Als Betreiber des Virtuellen Handelspunkts ist ein Gemeinschaftsunternehmen zu einzurichten, an dem sich zumindest die Netzbetreiber des Marktgebiets beteiligen können. Für den Betreiber des Virtuellen Handelspunkt gelten § 108 bis § 118 sinngemäß.~~

~~§ 68 (3) Der Betreiber des Virtuellen Handelspunktes hat hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig, insbesondere vom vertikal integrierten Erdgasunternehmen, zu sein. Weiters gilt Folgendes: [...] Der Betrieb des Virtuellen Handelspunkts bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass der Betreiber des Virtuellen Handelspunkts in der Lage ist, die Aufgaben und Pflichten gemäß Abs 3 bis 7 effizient zu erfüllen. Wenn der der Betreiber des Virtuellen Handelspunkts wiederholt gegen seine Verpflichtungen aus § 9 bis § 11 oder § 108 bis § 118 verstößt, kann ihm die Regulierungsbehörde die Genehmigung entziehen und seine Aufgaben an ein geeignetes Unternehmen übertragen.~~

§ 68 (4) Dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes sind zum Zwecke der Konzentration des Gas-handels am Virtuellen Handelspunkt, folgende Aufgaben übertragen:

[Zi 1 bis 5 unverändert]

~~6. die Bereitstellung einer überregionalen Anbindung an benachbarte Marktgebiete in Kooperation mit benachbarten Netzbetreibern;~~

### F.3 Begründung

Die Ausführungen zu MGM und VGM gelten nach Ansicht von GDF SUEZ auch für die dritte zentrale "Schaltstelle" im neuen Marktmodell, den Betreiber des Virtuellen Handelspunkts ("VHP"). Die Unabhängigkeit des Betreibers des VHP ist aus der Sicht der Marktteilnehmer im neuen Marktmodell vor allem deswegen von besonderer Bedeutung, weil gemäß § 31 Abs 3 des Entwurfs der gesamte Handel innerhalb des Marktgebiets am VHP konzentriert werden soll. Handel ohne Einbeziehung des Betreibers des VHP ist damit - zumindest innerhalb des Marktgebietes - nicht mehr möglich, der Betreiber des VHP verfügt über sämtliche handelsrelevanten Informationen des Marktgebiets.<sup>7</sup> Daher vertritt GDF SUEZ die Auffassung, dass, wiederum um Unabhängigkeit und Transparenz zu ge-

<sup>7</sup> Dies betrifft das Marktgebiet Ost, für die übrigen Marktgebiete ist, soweit ersichtlich, kein VHP vorgesehen.

währleisten und einen einseitigen (unzulässigen) Informationsfluss vom VHP zu jenem vertikal integrierten Erdgasunternehmen, dem der Betreiber des VHP nach dem vorliegenden Entwurf weiterhin angehören könnte, gar nicht erst zu ermöglichen, auch der Betreiber des VHP als Gemeinschaftsunternehmen - zumindest der Netzbetreiber - organisiert sein sollte. Aus der Sicht von GDF SUEZ hat sich AGCS als BKO der Regelzone Ost in der Vergangenheit als effektiver und zuverlässiger Partner erwiesen. AGCS könnte nach Ansicht von GDF SUEZ relativ leicht mit den Kompetenzen zur Organisation und zum Betrieb des VHP ausgestattet werden.

Sollte dies nicht umgesetzt werden, spricht sich GDF SUEZ zumindest für eine Anhebung der Entflechtungsvoraussetzungen des Betreibers des VHP auf das Niveau des Dritten Energiepakets (für Fernleitungsnetzbetreiber) aus. Da der Betreiber des VHP in Zusammenarbeit mit dem MGM auch bestimmte Aufgaben der Fernleitungsnetzbetreiber wahrnimmt, darf der Betreiber des VHP daher aus Sicht von GDF SUEZ nicht weniger strengen Entflechtungsbestimmungen unterliegen als die Fernleitungsnetzbetreiber selbst, da sonst eine Umgehung der europarechtlichen Vorgaben zu befürchten ist. Dies ist nach Auffassung von GDF SUEZ insbesondere dann erforderlich, wenn MGM, VGM und der Betreiber des VHP demselben vertikal integrierten Erdgasunternehmen angehören.

Aus Sicht von GDF SUEZ stößt aber allein die Modalität der Benennung des Betreibers des VHP durch den MGM auf erhebliche Bedenken: Beispielsweise kann ein als MGM benannter Fernleitungsnetzbetreiber bereits in der Übergangszeit bis zu seiner Zertifizierung gemäß § 119, und damit in einem Zeitraum, in dem er noch nicht den Entflechtungsbestimmungen gemäß §§ 108 bis 118 unterliegt, den Betreiber des VHP benennen.<sup>8</sup> Dadurch wird ein Zustand geschaffen, der möglicherweise nicht eingetreten wäre, hätte der MGM den Betreiber des VHP erst nach seiner eignen Entflechtung benannt. Schon allein vor diesem Hintergrund müssen aus Sicht von GDF SUEZ der MGM und der Betreiber des VHP den Entflechtungsvorschriften gemäß §§ 108 bis 118 unterliegen und die Regulierungsbehörde muss über die Kompetenz verfügen, bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus §§ 9 bis 11 sowie §§ 108 bis 118 des Entwurfs ein geeignetes anderes Unternehmen mit den jeweiligen Aufgaben und Pflichten zu betrauen.

Die Entflechtungsvorschriften der §§ 108 bis 118 des Entwurfs (oder zumindest jene des § 107 des Vorentwurfs) sollten nach Auffassung von GDF SUEZ darüber hinaus für alle Hub-Dienstleistungsunternehmen gelten.

<sup>8</sup> Die OMV Gas GmbH könnte dies sogar schon vor der Benennung eines MGM, da sie dessen Funktionen gemäß § 170 Abs 19 des Entwurfs wahrzunehmen hat, solange kein MGM benannt wurde.

## G.1 Bestimmung

§ 86 (Ausübungsvoraussetzungen BKO)

§ 87 (Aufgaben BKO)

§ 170 Abs 8 (Übergangsbestimmungen)

## G.2 Änderungsvorschlag

§ 86 (1) Eine Konzession gemäß § 85 kann nur erteilt werden, wenn, der Konzessionswerber im Sinne von § 108 bis § 118 entflochten ist und

1. ~~der Konzessionswerber~~ die in § 87 angeführten Aufgaben kostengünstig und sicher zu erfüllen vermag eine kostengünstige Besorgung der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuwendenden Verfahren und Grundsätze zu Grunde gelegt werden;

[Zi 2 bis 14 unverändert]

§ 87 (1) Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators sind:

1. die Verwaltung der im ~~Verteilernetz-Marktgebiet~~ tätigen Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht;
2. die Berechnung, Zuordnung und Verrechnung der Ausgleichsenergie ~~in den Verteilernetzen im gesamten Marktgebiet (Fernleitungsnetz und Verteilernetz);~~
3. der Abschluss von Verträgen

[Zi 1 bis 7 unverändert]

§ 87 (2) Die Verwaltung der im ~~Verteilernetz-Marktgebiet~~ tätigen Bilanzgruppen in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht umfasst insbesondere

1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;
3. die Verrechnung des Clearingentgelts (§ 89) an die Bilanzgruppenverantwortlichen;
4. die Übernahme der von den ~~Verteilernetzbetreibern-Netzbetreibern~~ in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen im Hinblick auf die Tätigkeit im ~~Verteilernetz~~ Marktgebiet;
7. die Mitarbeit bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Versorgerwechsel, Abwicklung und Abrechnung;
8. die Abrechnung im ~~Verteilernetz-Marktgebiet~~ bei Auflösung von Bilanzgruppen;
9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien.

§ 87 (3) Der Bilanzgruppenkoordinator hat Erdgas zur Aufbringung von physikalischer Ausgleichsenergie nach einem transparenten, diskriminierungsfreien und marktbasieren Verfahren unter Einbeziehung sämtlicher geeigneter Aufbringungsmöglichkeiten für das ~~Verteilernetz-Marktgebiet~~ in dem Umfang zu beschaffen, als die Beschaffung über den Virtuellen Handlungspunkt gemäß § 18 Abs. 1 Z 22 nicht ausreichend ist. Das zur Anwendung kommende Verfahren ist gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 durch Verordnung der Regulierungsbehörde festzulegen.

§ 87 (4) Im Rahmen der Berechnung, Zuweisung und Verrechnung der Ausgleichsenergie für das ~~Verteilernetz-Marktgebiet~~ hat der Bilanzgruppenkoordinator

1. die Differenz von Fahrplänen bzw. Nominierungen zu Messdaten zu übernehmen und daraus die Ausgleichsenergie zu errechnen;
2. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem in der Verordnung gemäß § 41 Abs. 2 Z 3 beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form ständig zu veröffentlichen;
3. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den im ~~Verteilernetz-Marktgebiet~~ tätigen Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Netzbetreibern (§ 58 Abs. 1 Z 12) zu verrechnen;
4. besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Ausgleichsenergie vorliegen;
5. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 170 (8) Konzessionen der Bilanzgruppenkoordinatoren auf Basis der §§ 33 ff GWG, BGBl. I Nr. 121/2000, gehen in Konzessionen gemäß § 85 für das betreffende ~~Verteilernetzgebiet-Marktgebiete~~ über. Eine Benennung gemäß § 85 ist erst möglich, wenn die Konzession nach den Bestimmungen der §§ 33 ff GWG, BGBl. I Nr. 121/2000, erloschen ist.

### G.3 Begründung

Wie unter Abschnitt B ausführlich begründet, ist im Sinne eines einheitlichen Marktgebiets nach Ausfassung von GDF SUEZ in einem solchen Marktgebiet auch nur ein BKO für die Fernleitungs- und die Verteilerebene einzurichten. Die in diesem Abschnitt vorgenommenen Änderungen sollen dafür Sorge tragen, dass die unter Abschnitt B dem MGM entzogenen Kompetenzen durch den BKO wahrgenommen werden.<sup>9</sup>

Der BKO der Regelzone Ost genügt bereits jetzt hohen Entflechtungsanforderungen. Gemäß § 85 Abs 5 des Entwurfs sind die Funktionen der Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie im Fernleitungs- und Verteilernetz und die diesbezüglichen Aufgaben des Marktgebietsmanagers und des Betreibers des VHP nach erfolgter Harmonisierung der Ausgleichsregeln in Fernleitungs- und Verteilernetz erforderlichenfalls neu zu definieren bzw im Rahmen des Konzessionsverfahrens einer oder mehreren Verrechnungsstellen neu zuzuweisen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass ein in Anwendung dieser Bestimmung allenfalls später neu eingesetzter BKO keinen geringeren Grad an Entflechtung aufweist als der derzeit bestehende. Schließlich gilt es auch in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die in der ErdgasbinnenmarktRL vorgesehenen und im vorliegenden Entwurf umgesetzten Alternativen zur eigentumsrechtlichen Entflechtung nur dann zur Verfügung stehen, wenn das betroffene Fernleitungsunternehmen am Tag des Inkrafttretens der ErdgasbinnenmarktRL im Eigentum eines vertikal integrierten Erdgasunternehmens stand. Damit soll sichergestellt werden, dass durch die Anwendung der Entflechtungsbestimmungen kein Rückschritt allenfalls bereits bestehender Entflechtungsstufen ermöglicht wird. Da die Festsetzung der Ausgleichsregeln gemäß § 13 Abs 3 ErdgasbinnenmarktRL grundsätzlich in den Aufgabebereich der Fernleitungsnetzbetreiber fällt, darf diese Funktion vor diesem Hintergrund nach

<sup>9</sup> GDF SUEZ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vorgeschlagene Übertragung vom im derzeitigen Entwurf dem MGM zugewiesenen Kompetenzen auf den BKO weitere redaktionelle Änderungen bedingt (Verweise, etc), die aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Stellungnahme nicht im Einzelnen dargestellt werden.

Auffassung von GDF SUEZ keinem Rechtsträger zufallen, der einen geringen Grad der Entflechtung aufweist als jener Rechtsträger, der diese Funktion am Tag des Inkrafttretens der ErdgasbinnenmarktRL innehatte.

### H.1 Bestimmung

§ 164 ff (Diskriminierung und weitere Geldbußentatbestände)

### H.2 Änderungsvorschlag

*§ 164 (1) Über Antrag der Regulierungsbehörde hat das Kartellgericht mit Beschluss im Verfahren außer Streitsachen Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des im vorausgegangen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes über Netzbetreiber, Speicherunternehmen, Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Hub-Dienstleistungsunternehmen –und den Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes zu verhängen, wenn der Netzbetreiber, das Speicherunternehmen, der Marktgebietsmanager, der Verteilergebietsmanager, das Hub-Dienstleistungsunternehmen –oder der Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes vorsätzlich oder grob fahrlässig gemäß § 9 diskriminiert oder gegen Verpflichtungen aus § 10 oder § 11 verstößt.*

*§ 165 (1) Nicht nur der Netzbetreiber, das Speicherunternehmen, der Marktgebietsmanager, der Verteilergebietsmanager, der Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes oder das Hub-Dienstleistungsunternehmen begeht die Geldbußentatbestände des § 164 Abs. 1 und 2 sondern auch jedes Unternehmen, das das Unternehmen zur Ausführung bestimmt oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.*

*§ 166 (1) Handelt es sich um einen Netzbetreiber, ein Speicherunternehmen, einen Marktgebietsmanager, einen Verteilergebietsmanager, den Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes –oder ein Hub-Dienstleistungsunternehmen, der bzw. das Bestandteil eines vertikal integrierten Erdgasunternehmens ist, ist die Geldbuße vom Jahresumsatz des vertikal integrierten Erdgasunternehmens zu berechnen.*

### H.3 Begründung

Gemäß den Bestimmungen des Entwurfs gelten die §§ 9 bis 11 (anders als im Vorentwurf) insbesondere auch für MGM, VGM und den Betreiber des VHP. Logische Konsequenz dieser aus Sicht von GDF SUEZ richtigen Einbeziehung der genannten Akteure ist es, nun auch die Geldbußentatbestände des § 164 entsprechend zu erweitern, und zwar sowohl in ihrem persönlichen (VGM, MGM) als auch in ihrem sachlichen Anwendungsbereich (Ausdehnung auf § 10 und § 11). Darüber hinaus sollten auch leicht fahrlässige Verstöße gegen § 9 bis § 11 von § 164 erfasst werden, da es gerade, wenn MGM, VGM und Betreiber des VHP Teil desselben vertikal integrierten Erdgasunternehmens sind, relativ leicht zu fahrlässigen Verstößen kommen kann, die aber nach Auffassung von GDF SUEZ nicht vom Anwendungsbereich von § 164 ausgenommen und somit in gewisser Weise "privilegiert" sein sollten. Bei einer Beschränkung des Anwendungsbereichs dieser wichtigen gesetzlichen Sanktionierung auf bloß grob fahrlässige und vorsätzliche Verstöße könnte der Anwendungsbereich dieser Bestimmung in der Praxis weitestgehend ausgehöhlt werden.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der §§ 9 bis 11 für das Funktionieren des neuen Marktmodells spricht sich GDF SUEZ darüber hinaus für eine Erhöhung der für Verstöße gegen diese Bestimmungen vorgesehenen Verwaltungsstrafen in § 159 auf bis zu EUR 500.000,-- aus.